



Nutzungsordnung Corona (gültig ab dem 27.05.2021)

zum Mietvertrag zur Überlassung von Räumen in den Hanauer Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen und Kegelbahnen

Vorbemerkung:

Die Vermietung der Hanauer Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und Kegelbahnen erfolgt u.a. unter Einhaltung der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“ der Hessischen Landesregierung in der zur Mietzeit gültigen Fassung.

Soweit der Mieter auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische oder branchenspezifische Hygienepläne) aufzustellen hat, gilt der vom Nutzer erstellte Hygieneplan als Ergänzung zur oben genannten Verordnung.

Außerdem sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten. Sie als Mieter und Veranstalter sind für die Einhaltung der Verordnungen alleine verantwortlich und bei Verstößen haftbar.

Übersicht der wichtigsten Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen lediglich einem ersten Überblick. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt die Vermieterin keine Haftung:

1. Allgemeine Bestimmungen, die für alle Häuser gelten

- a) Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, muss eingehalten werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- b) Für Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht garantiert werden kann (z.B. beim Einlass oder beim Gang zur Toilette), besteht Maskenpflicht.
- c) Grundvoraussetzung für die Durchführung einer Veranstaltung ist ein vom Mieter erstelltes Hygienekonzept, in dem für seine Veranstaltung darlegt wird, wie die Corona-Verordnungen und -Bestimmungen eingehalten werden sollen. Dieses Konzept hat sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu orientieren. Erst wenn ein Hygienekonzept vorliegt und eine Plausibilitätsprüfung der Vermieterin ergibt, dass es schlüssig und umsetzbar ist, darf die betreffende Veranstaltung durchgeführt werden. Die Vermieterin übernimmt mit der Plausibilitätsprüfung keine Verantwortung für den Inhalt des Hygienekonzepts. Dasselbe gilt, wenn die Vermieterin Ergänzungen vorschlägt oder Änderungen verlangt. Das Hygienekonzept ist vor Veranstaltungsbeginn durch den Mieter auf

Aktualität zu prüfen. Sollten Anpassungen nötig sein sind diese der Vermieterin schriftlich mitzuteilen. Das Hygienekonzept und die möglichen Anpassungen sind mit Quellenverweise zu versehen.

2. Bestimmungen, die sich aus der Veranstaltungsart ergeben

- a) Die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen sowie Kulturangeboten, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches gemäß Landesverordnung sind einzuhalten.
- b) Je nach Infektionslage sind private Feiern und private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter in den Bürgerhäusern nur mit einer sehr begrenzten Anzahl von Personen möglich.
- c) Das Herumreichen von Gegenständen ist in Abhängigkeit der Veranstaltung in der Landesverordnung geregelt.
- d) Die getroffenen Maßnahmen sind durch gut sichtbare Aushänge bekanntzugeben.
- e) Der Mieter muss eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer führen. Diese Daten sind durch den Mieter für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten.
- f) Für Bildungsangebote gilt die in der Vorbemerkung genannte Verordnung.

3. Zusätzliche Bestimmungen bei Sportbetrieb:

Die Regelungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie zum Trainings- und Sportbetriebes sind einzuhalten.

4. Personenbegrenzung

Die Personenbegrenzung ergibt sich aus der Verordnung und den der spezifischen Anforderungen der Nutzungsart. Die gebotene Mindestabstandregel von 1,5 m gemäß Verordnung gilt weiterhin.

5. Schlussbestimmung

Die Vermieterin und ihre Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, vor und während einer Veranstaltung zu kontrollieren, ob die Bestimmungen und das Hygienekonzept eingehalten werden. Sie sind berechtigt, eine Veranstaltung sofort abzubrechen, wenn der Mieter nicht unverzüglich einer beanstandeten Abweichung von den Auflagen oder dem Hygienekonzept oder sonstigen Verstößen gegen verbindliche Bestimmungen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie abhilft.

Hilfreiche Links:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht>

<https://www.infektionsschutz.de/>

<http://www.corona-hanau.de/>